

## Zur Sicherung der deutschen Forderungen an das feindliche Ausland.

Im allgemeinen sind sich die Kreise des Handels und der Fabrikation, die am Export beteiligt sind, heute schon völlig einig darüber, daß die Reichsregierung 1. eine amtliche Registrierung der deutschen Forderungen an das feindliche Ausland herbeiführen und 2. besondere Maßnahmen zum Schutze der durch den Krieg notleidend gewordenen Forderungen bei den Friedensverhandlungen durchsetzen muß; weil sonst viele Hunderte von Millionen wertvollsten deutschen Volksvermögens verlorengehen, und zwar gerade denjenigen Kreisen, die in erster Linie berufen erscheinen, die deutsche Weltgeltung, d. h. den eigentlichsten Siegespreis dieses furchtbaren Weltkrieges, praktisch zu betätigen. Nur die offizielle Vertretung des Handels in der Reichshauptstadt stand bisher noch abseits, indem sie die Anschauung vertrat: jede Einmischung des Staats in die privatrechtlichen Verhältnisse würde mehr Schaden als Nutzen stiften, weil sie nach Kriegsende die Wiederanknüpfung der durch den Krieg zerrissenen Fäden stören würde; deshalb sei auch die Registrierung der Außenstände nicht zu befürworten. Die Hamburger Handelskammer hatte früher auch diesen Standpunkt vertreten, hat aber vor einigen Wochen dank dem Vorgehen der 23 Hamburger Verbände ihre Stellungnahme einer Revision unterzogen; ebenso der Verband Deutscher Exporteure. So steht die Berliner Handelskammer heute fast ganz allein.

Aber es will scheinen, als ob sich neuerdings auch in den Kreisen der Berliner Handelskammer ein gewisser Umschwung anbahnt. Denn der „Zentralausschuß Berliner kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Verbände“, dem bekanntlich auch eine Reihe von Mitgliedern der Berliner Handelskammer angehört, genehmigte einstimmig in seiner letzten Sitzung nach einem einstündigen, klaren, objektiven Vortrag von Syndikus Dr. Roehl und nach eingehender Besprechung folgende, auch von dem Vorsitzenden Justizrat Dr. Waldschmidt, Mitglied der Berliner Handelskammer, zur Annahme empfohlene Entschliebung:

„Nachdem die Registrierung des feindlichen Vermögens in Deutschland durch die Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915 mit dem Ziel durchgeführt ist, unsere deutschen Forderungen in erster Linie zu sichern, hält es der Zentralausschuß für erwünscht, daß die Reichsregierung auch eine Registrierung der deutschen Forderungen an das feindliche Ausland recht bald unter Erwägung der von verschiedenen Seiten gemachten Vorschläge und der entsprechenden Maßnahmen des feindlichen Auslandes durchführt, so daß für die Friedensverhandlungen Klarheit und Gewähr für die notwendige Sicherung des deutschen Interesses gegenüber den ausländischen Schuldnern besteht.“

Der Syndikus des „Verbandes zur Sicherung deutscher Forderungen an das feindliche Ausland“ (Sitz Barmen), Herr Hans David, der als geladener Gast teilnahm, zeigte eingehend, welche gewaltige Bedeutung die vorliegende Frage für unsere gesamte volkswirtschaftliche Entwicklung habe, und erläuterte gegenüber dem Antrag, die ganze Frage erst einer Kommission zu überweisen, daß gerade jetzt der gegebene Zeitpunkt sei, der Reichsregierung und in zweiter Linie auch der Berliner Handelskammer die Wünsche der Handels- und Fabrikationskreise zum klaren Ausdruck zu bringen. Justizrat Dr. Waldschmidt legte in ruhiger Sachlichkeit den bisher von der Berliner Handelskammer eingenommenen Standpunkt klar: man sei von der Ueberzeugung ausgegangen, daß die kaufmännische Moral der Schuldner im feindlichen Ausland nicht auf den Tiefstand kommen werde, den dessen Diplomaten leider erreicht haben; und die feindsländischen Schuldner würden ihre Schulden bezahlen, um neue Geschäfte anzubahnen. Demgegenüber fragte Syndikus David, ob solche Ueberzeugung auch gegenüber Rußland bestehe, und ob sie gegenüber den schamlosen Machenschaften des englischen Handelsministers Runciman und Konsorten heute noch aufrecht zu erhalten sei; im übrigen habe erst jüngst der Verband Deutscher Exporteure dem Reichsamt des Innern eine Entschliebung eingereicht, worin er ausdrücklich erklärt: die Wiederherstellung der früheren Rechtslage nach dem Kriege biete allein nicht die notwendige Sicherung für die deutschen Außenstände; vielmehr müßten strittige Forderungen vor deutsche Gerichte gebracht werden, und die feindliche Regierung müsse gezwungen werden, für berechnete, durch den Krieg notleidend gewordene deutsche Forderungen die Ausfallbürgschaft zu übernehmen.